

Allgemeine Informationen nach § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

zum Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „VorsorgePlan“ und zum Pensionsplan ‚BoschRendit‘

Die WTW Pensionsfonds AG (im Folgenden: WTW Pensionsfonds) mit Sitz in Wiesbaden ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene und beaufsichtigte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

Altersversorgungssystem

Der WTW Pensionsfonds führt Versorgungsverpflichtungen gemäß den den Versorgungsberechtigten jeweils erteilten Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden: Versorgungszusage) der Arbeitgeber¹ insoweit durch, als Beiträge in den WTW Pensionsfonds eingezahlt wurden. Die Durchführung der Versorgungszusage über den WTW Pensionsfonds erfolgt im Rahmen des Gruppen-Pensionsplans Fondsrente „VorsorgePlan“ bzw. des Pensionsplan ‚BoschRendit‘ (im Folgenden: Pensionsplan). Die Leistungen des WTW Pensionsfonds stellen dabei den auf den eingezahlten Beiträgen beruhenden Teil der Versorgungsleistungen des Arbeitgebers aus der Versorgungszusage dar. Insoweit erbringt der Arbeitgeber die zugesagten Leistungen nicht mehr unmittelbar.

Leistungselemente

Die Leistungen des WTW Pensionsfonds können gemäß Pensionsplan die Versorgungsfälle Alter und Tod umfassen. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem geltenden Pensionsplan. Darüber hinaus können den Versorgungsberechtigten weitere Versorgungsleistungen seitens des Arbeitgebers zustehen.

Auszahlung der Versorgungsleistung / Wahlrechte

Die Auszahlung des Versorgungskapitals erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente (Anwärtertod) kann bei Beantragung eine Teilauszahlung von 30 % oder die Vollauszahlung in Höhe von 100 % des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden.

Garantieelemente

Der jeweilige Versorgungsanspruch ergibt sich aus dem individuellen Stand des Versorgungskontos (Versorgungskapital) bei Eintritt des Versorgungsfalls. In der Anwartschaftsphase unterliegt die Höhe des im Versorgungskonto ausgewiesenen Versorgungskapitals kapitalmarktbedingten Schwankungen und kann daher den Wert der Summe der zugesagten Beiträge an einzelnen Stichtagen unterschreiten. Eine bestimmte Wertentwicklung der Kapitalanlage oder Verzinsung des Versorgungskapitals wird nicht garantiert. Der Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

¹ Arbeitgeber im nachstehenden Sinne ist der jeweilige (ggf. ehemalige) Arbeitgeber sowie dasjenige Unternehmen, das als Nachfolgeunternehmen eines früheren Arbeitgeberunternehmens die Trägerschaft einer Versorgungszusage übernommen hat. Im Falle eines Anrechts aus einem Versorgungsausgleich wird als „Arbeitgeber“ dasjenige Unternehmen bezeichnet, das die geteilte Versorgungszusage ursprünglich erteilt hat.

Der WTW Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sogenannten „Überleitungsbetrags“ aus dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan ‚Fonds‘ der Bosch Pensionsfonds AG² im Konto „Mitarbeiterbeiträge“ der jeweiligen Versorgungsberechtigten, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan ‚Fonds‘ zur Verfügung steht. Dies gilt nicht, wenn und soweit der (ggf. ehemalige) Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat.

Im Falle der Verrentung des Versorgungskapitals garantiert der Arbeitgeber gemäß § 236 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 VAG die Mindesthöhe der Rentenleistung.

Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Der Durchführung der Versorgung liegen gemäß Pensionsfondsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem WTW Pensionsfonds die Bestimmungen des Pensionsplans in Verbindung mit der Versorgungszusage zugrunde.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Mittel zur Finanzierung der Versorgungsansprüche werden vom WTW Pensionsfonds verwaltet und am Kapitalmarkt angelegt. Der WTW Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Die Arbeitgeber treffen die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen; dies umfasst auch die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung bei der Zielsetzung der Kapitalanlage.

Die Kapitalanlage besteht aus den Spezialfonds TW-UI Dynamik (ISIN DE000A12GC89) und TW-UI Robust (ISIN DE000A12GC97). Die Gewichtung, nach der die Beiträge in einen der Spezialfonds investiert werden, wird durch das Wertsicherungskonzept der Versorgungszusage vorgegeben, Wahlmöglichkeiten bestehen nicht.³ Weitere Informationen können der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 239 Abs. 2 VAG des WTW Pensionsfonds entnommen werden.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Der WTW Pensionsfonds erbringt Versorgungsleistungen nur bei ausreichender Finanzierung durch die Arbeitgeber. Versorgungsansprüche gegen den WTW Pensionsfonds sind zum Stand dieser allgemeinen Information in ausreichendem Maße durch das beim WTW Pensionsfonds vorhandene Sicherungsvermögen gedeckt und eine ordnungsgemäße Finanzierung der Versorgungsleistungen ist grundsätzlich durch die von den Arbeitgebern eingezahlten Beiträge gewährleistet.

Im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes wird das aufgebaute Versorgungskapital vom vollendeten 55. Lebensjahr an bis zum 60. Lebensjahr gleichmäßig aus einer renditeorientierten Kapitalanlage in eine sicherheitsorientierte Kapitalanlage umgeschichtet. Ab Beginn der Umschichtung werden neue Beiträge ausschließlich in die sicherheitsorientierte Kapitalanlage investiert.

Im Fall der Altersrente wird zu Beginn der Rentenzahlung für Arbeitgeberbeiträge und bei Bedarf ein kollektiver Risikoausgleich vorgenommen, damit insgesamt mindestens die Summe der eingezahlten Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung steht. Das Versorgungskapital wird zu Lasten des kollektiven Beitragskontos des Arbeitgebers auf den Betrag der eingezahlten Arbeitgeberbeiträge aufgestockt. Soweit auch nach kollektivem Risikoausgleich nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, ist der Arbeitgeber zum Nachschuss verpflichtet.

Insolvenzsicherung

Die Durchführung von Versorgungszusagen über den WTW Pensionsfonds unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzsicherungssystem des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

² Soweit in der Vergangenheit Versorgungszusagen im Wege der Bestandsübertragung nach § 13 VAG von der Bosch Pensionsfonds AG auf den WTW Pensionsfonds übertragen wurden, sind damit alle Rechte und Pflichten aus den betroffenen Versorgungsverträgen auf den WTW Pensionsfonds übergegangen.

³ Das Wertsicherungskonzept wird im Kapitel **Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft** erläutert.

Besondere Ausfallrisiken bei Eigenbeiträgen

Wird nach dem Ausscheiden die Versorgung mit Eigenbeiträgen fortgesetzt, handelt es sich bei den hieraus finanzierten Anwartschaften und Versorgungsansprüchen nicht um betriebliche Altersversorgung. Deshalb gilt abweichend zu den vorstehenden Ausführungen Folgendes:

Der WTW Pensionsfonds übernimmt für Eigenbeiträge keine Garantien und der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet etwaige Wertverluste bei aus Eigenbeiträgen aufgebautem Versorgungskapital durch Nachschüsse auszugleichen. Anders als im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung garantiert der Arbeitgeber weder mindestens die Summe der Eigenbeiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalls eingezahlt wurden, noch die Mindesthöhe der Rentenleistung nach § 236 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG.

Der Wert eines aus Eigenbeiträgen aufgebauten Versorgungskapitals unterliegt sowohl in der Anwartschafts- wie auch in der Leistungsphase dem Risiko von kapitalmarktbedingten Wertschwankungen und steht damit im Risiko des Totalverlustes.

Aus Eigenbeiträgen aufgebautes Versorgungskapital wird nicht durch den PSVaG gesichert.

Information zur Struktur der Kosten

Der WTW Pensionsfonds kann beitragsbezogene, leistungsbezogene und auf das Konto des Trägerunternehmens bezogene Kosten, Stückkosten sowie Fixkosten (Umlage auf die Arbeitgeber) erheben. Diese sind der Art und Höhe nach in den Rechnungsgrundlagen geregelt. Die Angemessenheit der Kostensätze wird im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nach aufsichtsrechtlichen Kriterien überprüft. Macht die Überprüfung der Angemessenheit der Kostensätze nach aufsichtsrechtlichen Kriterien eine Erhöhung erforderlich, wird diese durch eine Anpassung der Kostensätze umgesetzt.

Die anteiligen Fixkosten des WTW Pensionsfonds sind durch die von den Arbeitgebern getragene Vergütung gemäß dem jeweiligen Pensionsfondsvertrag abgegolten.

Die Kosten der Kapitalanlage, einschließlich der Kosten für Konto- und Depotführung, gehen derzeit zu Lasten des Anlageerfolges und werden nicht unmittelbar dem Versorgungskonto belastet.

Kosten in der Leistungsphase werden durch den WTW Pensionsfonds nicht erhoben, solange sie von dem jeweiligen Arbeitgeber getragen werden. Derzeit werden nur in den Fällen Kosten in der Leistungsphase erhoben, in denen die Leistungen ausschließlich auf Entgeltumwandlung beruhen.

Weitergehende Informationen zur Struktur der Kosten erhalten Versorgungsberechtigte auf Anfrage.

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übertragbarkeit der Anwartschaft

Endet ein Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles (Eintritt in den Ruhestand oder Tod), so unterliegt die Anwartschaft den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zur Unverfallbarkeit gem. § 1b BetrAVG. Sofern eine Anwartschaft im WTW Pensionsfonds auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung danach unverfallbar ist, kann die Versorgung mit Eigenbeiträgen fortgeführt werden, wenn vor dem Ausscheiden Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung an den WTW Pensionsfonds gezahlt wurden. Wird die Versorgung nicht mit Eigenbeiträgen fortgeführt, wird das betreffende Versorgungskonto nach dem Ausscheiden beitragsfrei geführt. Die Wertentwicklung der Versorgungskonten ausgeschiedener Versorgungsberechtigter orientiert sich weiterhin am Kapitalanlageergebnis des der Versorgungszusage zugeordneten Sicherungsvermögens des WTW Pensionsfonds.

Im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können Anwartschaften grundsätzlich auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht für den Teil der Anwartschaft, die über den WTW Pensionsfonds durchgeführt wird, wenn eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert – das ist das bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis individuell gebildete Versorgungskapital im Zeitpunkt der Übertragung – die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt und betroffene Versorgungsberechtigte innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses diese Übertragung beim WTW Pensionsfonds über den bAV-Service beantragen.

Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Die Informationen über die finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken können den vorstehenden Abschnitten entnommen werden. Darüber hinaus gehende Risiken werden im Rahmen der nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingerichteten Geschäftsorganisation berücksichtigt und soweit wie möglich vermieden.

Kontaktdaten

Versorgungsberechtigte können ihre Anfragen an den bAV-Service unter nachfolgenden Kontaktdaten richten:

WTW Pensionsfonds AG
Oskar-Kalbfell-Platz 14
72764 Reutlingen

Mit freundlichem Gruß

WTW Pensionsfonds AG

Diese Information wurde maschinell erstellt und dient der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß § 234I VAG. Sie ist ohne Unterschrift gültig. Aus den Erläuterungen im Rahmen dieser Information können keine Ansprüche gegen den WTW Pensionsfonds hergeleitet werden.

Diese Information und weitere Informationen finden Sie im Internet unter
<https://www.wtwco.com/de-DE/notices/wtw-pensionsfonds-ag>